

Consultingvertrag & Generalvollmacht

I. Präambel

Die Firma Ultima Energy Vertrieb GmbH ist der Spezialist für die Planung und Umsetzung von Einsparungsmaßnahmen im Bereich von Strom und Gaslieferungen.

II. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Consultant mit der Analyse der Kosten sowie Funktionen in den Energiefragen. Dem Consultant wird eine Generalvollmacht über die Informationsbeschaffung der Energiekosten für den Strom und Gaslieferanten erteilt. Dazu gehört die Vollmacht zur Einholung der Rechnungen sowie die Einholung des Lastprofils des Auftraggebers bei seinem Stromlieferanten oder Netzbetreiber. Der Auftraggeber beauftragt den Consultant für ihn den neuen Lieferanten auszuwählen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber den Wechsel einzuleiten und durchzuführen. Der Energieliefervertrag wird immer direkt zwischen Auftraggeber und Lieferanten geschlossen. Während der Laufzeit dieses Vertrages wird in regelmäßigen Abständen der Consultant die Energiekosten überprüfen und wenn es die Marktsituation verlangt, den Auftraggeber über Verbesserungen informieren.

III. Pflichten des Consultants

I. Umfang der Leistung

- Umfassende Analyse der aktuell bestehenden Vertragssituation, Lösungen, Konditionen und Volumina anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen.
- Einholung von optimierten Angeboten unter Berücksichtigung aller derzeit bereits bestehenden Sonderlösungen/Vereinbarungen mit Lieferanten und der seitens des Auftraggebers individuell geäußerten und/oder im ersten Workshop erarbeiteten Bedürfnisse.
- Ergebnispräsentation der getätigten Analysen und der eingeholten Angebote, Besprechung des Optimierungsplanes. Die Leistung des Consultants endet mit der Präsentation der Einsparungsanalyse und Übergabe des Angebotes des Bestbieters an den Auftraggeber und Beratung über den Abschluss des Bestangebotes.

II. Auswahlkriterien

Sämtliche Kriterien für die Auswahl der zukünftigen Lösungen werden in einem Anforderungsprofil gemeinsam mit dem Auftraggeber erfasst. Dieses Anforderungsprofil stellt die zentralen Bedingungen für mögliche Anbieter dar.

IV. Vergütung

Basis zur Errechnung der Einsparungsmöglichkeit ist das Ausschreibungsvolumen und die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vertragskonditionen bei den jeweiligen Anbietern. Die Berechnung erfolgt aus der Differenz zwischen den sich aus den letzten zur Verfügung stehenden Monats- beziehungsweise Jahresabrechnungen des bisherigen Anbieters abgerechneten Kosten und den errechneten Kosten des Anbieters der die Kriterien des Anforderungsprofils erfüllt.

Mitberücksichtigt werden Vergütungen und sonstige Bonifikationen die als Sachwerte dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss vom Lieferanten zugesagt werden. Arbeiten, welche nicht mit der Ausschreibung und der Gebührenoptimierung in Zusammenhang stehen, werden gesondert in einer gesonderten Vereinbarung gezeichnet.

V. Vertragsauflösung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen frühestens nach 90 Tagen gekündigt werden.

Die Auflösungserklärung ist an die letzte von diesem bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners zu richten.

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere grob fahrlässige Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten,

dauernder Verzug bzw. Nichtzahlung nach qualifizierter Mahnung mit 14tägiger Nachfristsetzung. Im Insolvenzfall eines Vertragspartners ist der Vertrag dann mit sofortiger Wirkung auflösbar, wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwehr schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist oder wenn ein Vertragspartner in Insolvenz verfällt und das Unternehmen nicht fortgeführt wird; jedenfalls aber nach Ablauf von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Desungeachtet bleibt die Möglichkeit der Vertragsauflösung wegen Leistungsstörungen (zB Nichtzahlung) auch im Insolvenzfall aufrecht.

Der Consultant ist im Fall einer Kündigung durch den Auftraggeber berechtigt, sämtliche von ihm bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Consultant für sämtliche Forderungen/Schäden, welche aufgrund der vorzeitigen Kündigung des Auftraggebers von Dritten geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten und ihm den entstandenen Arbeitsaufwand laut Stundenaufzeichnung zu ersetzen.

VI. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweiligen anderen Vertragspartner betreffen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages dem anderen Vertragspartner bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

VII. Werknutzungsrechte

Sämtliche Werknutzungsrechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere für Arbeitsunterlagen liegen ausschließlich beim Consultant.

VIII. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Der Vertrag unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR. Als Gerichtsstand wird einvernehmlich Klagenfurt vereinbart. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ultima Energy Vertrieb GmbH.